

Ende des Deponiezeitalters – Sanierung am Weißen Weg

Bereits seit 1951 wurden Steinbrüche am Weißen Weg und entlang der Dresdner Straße mit Abfällen verfüllt. Im Jahr 1974 begann dann die genehmigte Lagerung von Abfällen in Chemnitz am Weißen Weg. Ein neuer Standort, sozusagen in Nachfolge zur ersten städtischen Großdeponie an der Lützowstraße/Flughafen (1919 bis 1955), der an mehreren Stellen in der Stadt kleinere Müllablagerungen vorausgegangen waren. Die Probleme beim Betrieb der „Müllkippe“ werden vielen Chemnitzern sicher noch in Erinnerung sein. Mehrere Brände und die zu DDR-Zeiten dort regelmäßig abgelagerten ca. 40.000 Kubikmeter Industrieabfälle ließen vor allem 1989/90 die Wogen hochschlagen. Dazu kam auch noch der rasante Anstieg der Abfallmengen als Folge des zunehmenden Konsums. Unter diesen schwierigen Rahmenbedingungen und bei laufendem Betrieb begann schließlich die umfassende Sanierung dieser Deponie in kommunaler Verantwortung. Die Stadt Chemnitz entwickelte richtungsweisend bis 1996 sowohl den genehmigungsrechtlichen als auch den finanziellen Rahmen für die Bau-

und Sanierungsmaßnahmen auf der Deponie. Mit einer offenen Medienarbeit, unter Einbeziehung der betroffenen Bürger und Nachbargemeinden, fanden letztendlich die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung und zum Weiterbetrieb am Standort Weißer Weg Zustimmung bei der Bevölkerung. Auf dieser Grundlage wurde und wird seit dem Jahre 1997 die Deponie vom Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC) betrieben. Ab 31. Mai 2005 wird nun auf gesetzlicher Grundlage die Ablagerung von unbehandeltem Haus- und Sperrmüll - so genannte gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen und dem Gewerbe - auf Deponien beendet. Damit wird eine über viele Jahrzehnte praktizierte, in Bezug auf die Umwelt, problematische Praxis der Abfallbeseitigung in Deutschland und folglich auch in der Stadt Chemnitz unwiderruflich beendet. In Chemnitz werden ab Juni dieses Jahres alle Abfälle in der im Auftrag des AWVC neu errichteten Restabfallbehandlungsanlage (RABA) am Standort Weißer Weg vorbehandelt, in Pellets gepresst und im Sekundärrohstoffverwertungszentrum Schwarze Pumpe zu

Methanol verarbeitet. Dieser markante Zeitpunkt ist Anlass zur Darstellung des Standes der nahezu abgeschlossenen Sanierung der alten Deponie mit Blick auf die Umsetzung der dazu gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Verbandsversammlung. Im Rahmen der Übernahme der Deponie durch den AWVC erfolgte mit

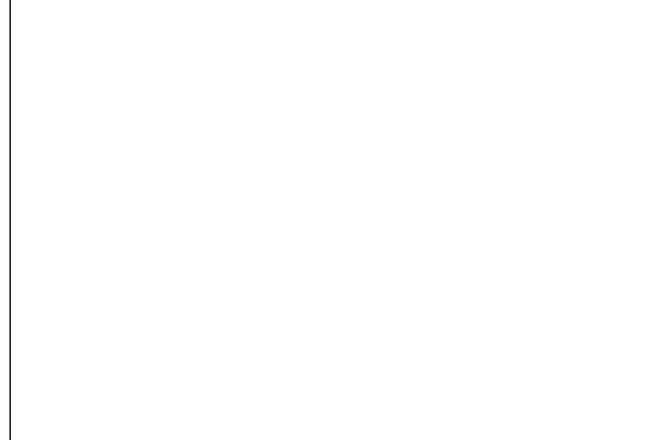
entsprechenden Beschlüssen eine Klärung der finanziellen Verantwortung von Stadt und Verband. Auf dieser Grundlage beschloss die Stadt Chemnitz für die von ihr zu verantwortenden Sanierungsmaßnahmen am Altkörper der Deponie ca. 15 Millionen Euro aus der Sonderrücklage Abfallwirtschaftliche Anlagen / Deponie Weißer Weg bereit zu stel-

len. So erfolgte im Zeitraum von 2001 bis 2004 der Bau der Oberflächenabdichtungen Ost, Nord sowie West und Süd im Zusammenhang mit der Stilllegung des Deponie-Altkörpers. Im Blickpunkt stand dabei besonders das im August vergangenen Jahres abgeschlossene Aufbringen von Asphaltabdichtungen, die nachfolgende Rekultivierung mit Mutterboden und anschließende Begrünung. Die dafür anteiligen Kosten für die Stadt Chemnitz: ca. 8 Millionen Euro. Für Arbeiten im laufenden und kommenden Jahr werden noch weitere Kosten in Höhe von ca. 2,5 Millionen für die Stadt entstehen. Die Gesamtausgaben belaufen sich somit voraussichtlich auf etwa 11 Millionen Euro. Durch effektiven Einsatz der Mittel und die Nutzung von Fördermöglichkeiten konnte dieser voraussichtliche Bedarf um 4 Millionen unterboten werden. Neben den bereits vor Jahren realisierten Vorhaben: Rauchgasreinigungsanlage für das Heizkraftwerk und Rekonstruktion bzw. Ausbau der Zentralen Kläranlage in Heinersdorf, wird mit dem Ende der Deponiesanierung eine der wichtigsten Maßnahmen der Stadt Chemnitz zur Verbesserung der umwelttechnischen Infrastruktur und damit der Lebensqualität aller Chemnitzer abgeschlossen. ● (cs)

Starterfeld für Citylauf fast aufgestellt

Am 15. Mai treffen sich Topathleten und Breitensportler zum Laufevent in der Innenstadt

Bei der zweiten Ausgabe des Internationalen Chemnitzer Citylaufs, nach seiner „Wiedergeburt“ im Jahr 2004 wird es einen Teilnehmerzuwachs geben, das zeichnet sich jetzt schon ab. Denn bis letzte Woche hatten sich 137 Aktive für die 10-Kilometer-Läufe eingeschrieben und weitere 133 Athleten stehen im Starterfeld der 21,1-Kilometer-Distanz. Bereits im letzten Jahr war man von der enormen Resonanz auf den Halbmarathon überwältigt, an dessen Start 300 Aktive gingen. Ein Gesamt-Teilnehmerfeld nahe am vierstelligen Bereich liegt also diesmal durchaus im Bereich des Möglichen. Zwischen dem Oberelbe-Marathon am 8. Mai und dem Rennsteiglauf am 21. Mai ordnet sich am Pfingstsonntag der 2. Internationale Chemnitzer Citylauf ein. Natürlich drängen sich im deutschen Laufkalender weitere Höhepunkte dicht an dicht - doch will sich der Veranstalter - die SG Adelsberg - vor allem unter den Halbmarathons in der Region behaupten. Die positive Resonanz auf die zweite Ausgabe bestätigt die Initiatoren, die Chemnitzer Lauflegende Heiko Schinkitz und seinen Co-Organisator Frank Bihra auf dem richtigen Weg zu sein. Sie hatten den Wünschen von Sponsoren nach



einem Marathonlauf in Chemnitz vorerst eine klare Absage erteilt. „So etwas muss wachsen“, sagten Bihra und Schinkitz im letzten Jahr einstimmig mit Verweis auf die etablierten und seit Jahren renommierten Events beispielsweise in Hamburg und Berlin. Recht haben sie!

Denn auch mit kleineren Brötchen - sprich mit der halben Distanz - lassen sich Aktive und hoffentlich dies-

mal noch mehr Zuschauer locken. Nachdem nun die Plakatierungsaktion 2005 angelaufen ist, hatte die SG Adelsberg letzten Mittwoch erneut Sponsoren und Presse geladen, um Details bekannt zu geben. Von Interesse natürlich das Starterfeld, das sich erneut international zusammensetzt: So hat der Kenianer Zakary Macharie seine Teilnahme angekündigt. Über weitere

prominente Läufer wollte Schinkitz allerdings noch keine definitive Aussage treffen. Doch sei der BLV-Präsident und Manager des Berlin-Marathons Christoph Kopp in die Vermittlung von Top-Athleten involviert, so dass das Starterfeld zumindest für den Halbmarathon international gut besetzt sein wird. Laufen wollen wie bereits im letzten Jahr auch Aktive aus den Partnerstädten Lodz und Mulhouse. Nicht sicher ist jedoch die Teilnahme der von Schinkitz kürzlich angekündigten Wintersport-Prominenz - darunter Skilangläufer René Sommerfeld, er kann aufgrund einer Verletzung voraussichtlich nur als Zuschauer die Aktiven anfeuern. Natürlich geht es nicht in erster Linie darum, Spitzensportler nach Chemnitz zu holen - vielmehr will man Breiten- und Spitzensportlern gleichermaßen einen attraktiven Innenstadtkurs bieten. So hat die einheimische Lauf-Equipe ja durchaus etwas zu bieten. Unter den Startern der Chemnitzer Student und Deutscher Meister im Crosstriathlon 2002/2003 Ronny Dietz, der bei der SG Adelsberg trainiert und seine Sportkameradin Anke Schinkitz, die nach Aussagen ihres Vaters eventuell am Elite- statt am Jugendlauf teilnehmen will. Dietz - der beim 10-Kilometer-Elitelauft am Start sein wird, bewertet die Innenstadtkursstrecke, die nach Teilnehmerhinweisen optimiert wurde, als

„gut“ und „schnell“, - Indiz dafür, dass in diesem Jahr die bisherigen Zeiten von 29 Minuten (m) und 34 Minuten (w) zu unterbieten sind. Optimiert sind nicht nur die Streckenverläufe, neu sind auch Start- und Zielbereich vor der Stadthalle. Durch den angrenzenden Park werden die ersten Runden der 5- und 10-Kilometerdistanz gehen ein Zugeständnis auch an die Sponsoren Morgenpost, Sport-Scheck, Stadthalle und Hotel Mercure - welches übrigens die von den Aktiven hoch gelobte Pastaparty sponsert. Wie wichtig diese privaten Geldgeber für die Organisation einer solchen Sportveranstaltung sind, zeigt das knappe Werbe-Budget der Veranstalter von 500 Euro. Doch auch die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung bei der Vorbereitung des Citylaufs heben Schinkitz und Bihra hervor. Sie ebnete unbürokratisch organisatorische Wege. Für den sportbegeisterten OB Seifert - der auch die Schirmherrschaft für die Veranstaltung übernahm - selbstverständlich. „Und sicher wird der eine oder andere prominente Vertreter der Stadtspitze anfeuernd an der Strecke zu finden sein“, hofft Schinkitz - was Sportamtschef Jürgen Gommlich für seine Person bestätigte. ● (eh)

Spenden für den Citylauf können auf das Konto: 321.002.110 bei der Volksbank Chemnitz BLZ: 870.962.14, Kennwort Citylauf überwiesen werden.

Termine der Straßengrundreinigung

Der ASR gibt bekannt, dass folgende Straßenabschnitte an den genannten Tagen in der Zeit von 8.00 - 14.00 Uhr einer Frühjahrsgrundreinigung unterzogen werden. Dazu wird im genannten Zeitraum in folgenden Abschnitten ein überwachtes Halteverbot ausgeschildert.

Reinigungsstraße	Abschnitt von	Abschnitt bis	Reinigung Haus-Nr. gerade	Haus-Nr. ungerade
Platnerstraße	Neefestraße (abgebunden)	Irkutsker Straße	10.05.2005	11.05.2005
Lorenzstraße	Haydnstraße	Richard-Wagner-Straße	10.05.2005	11.05.2005
Mozartstraße	Neefestraße	Lortzingstraße (Stumpf)	10.05.2005	11.05.2005
H.- Fuchs - Straße	Neefestraße	Stollberger Straße	12.05.2005	13.05.2005
Händelstraße	Parkstraße	Schumannstraße	12.05.2005	13.05.2005
Herderstraße	Goetheplatz	Parkstraße	12.05.2005	13.05.2005
Hüttenberg	Kapellenberg	Ende	12.05.2005	13.05.2005
Johannes-Reitz-Straße	Stollberger Straße	Lisztstraße	12.05.2005	13.05.2005
Kapellenberg	Stollberger Straße	Parkstraße	12.05.2005	13.05.2005
Katharinenstraße	Parkstraße	Neefestraße	12.05.2005	13.05.2005
Lisztstraße	Johannes-Reitz-Straße	Parkstraße	12.05.2005	13.05.2005
Parkstraße	Haydnstraße	Stollberger Straße	12.05.2005	13.05.2005
Beckerstraße	Aue	Treffurthstraße	17.05.2005	18.05.2005
Treffurthstraße	Altchemnitzer Straße	Annaberger Straße	17.05.2005	18.05.2005
Bruno-Salzer-Straße	Altchemnitzer Straße	Annaberger Straße	17.05.2005	18.05.2005
Elsasser Straße	Treffurthstraße	Ende	17.05.2005	18.05.2005
Altchemnitzer Straße	Wilhelm-Raabe-Straße	Reichenhainer Straße	17.05.2005	18.05.2005
Straßburger Straße	Rößlerstraße	Florian-Geyer-Straße	17.05.2005	18.05.2005
Straßburger Straße	Rößlerstraße	Ende nach Haus-Nr. 27	17.05.2005	18.05.2005
Scharfensteiner Straße	Comeniusstraße	Wolkensteiner Straße (ohne Straße zur Reitzenhainer Str.)	17.05.2005	18.05.2005
Paul-Gruner Straße	Uhlestraße	Rößlerstraße	17.05.2005	18.05.2005
Rößlerstraße	Paul-Gruner-Straße	Ende	17.05.2005	18.05.2005
Comeniusstraße	Erdmannsdorfer Straße	Uhlestraße	17.05.2005	18.05.2005
Lothringer Straße	Altchemnitzer Straße	Annaberger Straße	19.05.2005	20.05.2005
Solbrigstraße	Paul-Gruner-Straße	Annaberger Straße	19.05.2005	20.05.2005
Wolkensteiner Straße	Erdmannsdorfer Straße	Scharfensteiner Straße	19.05.2005	20.05.2005
Waplerstraße	Paul-Gruner-Straße	Annaberger Straße	19.05.2005	20.05.2005

Amtsblatt

Impressum
HERAUSGEBER
 Stadt Chemnitz, der Oberbürgermeister
SITZ
 Markt 1, 09106 Chemnitz
AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL
DES AMTSBLATTES
VERANTWÖRTLICH
 Thomas Michalla
 amt. Amtsleiter Bürgermeisteramt
CHEFREDAKTEUR, Andreas Bochmann
REDAKTION
 Monika Ehrenberg
 Tel. (0371) 4 88 15 33, Fax (0371) 4 88 15 95
VERLAG
 Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
 Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
 Tel. (0371) 65 62 00 50, Fax (0371) 65 62 00 59
 Abonnement mtl. 11,- €
GESCHÄFTSFÜHRUNG
 Christian Jaeschke
VERKAUFSLEITUNG
 Thomas Krackau
ANZEIGENTEIL VERANTWÖRTLICH
OBJEKTLAUFLEITUNG
 Kerstin Schindler, Tel. (0371) 65 62 00 50
ANZEIGENBERATUNG
 Gisela Bellmann, (0371) 65 62 00 53
 Antje Landrock, (0371) 65 62 00 51
 Hannelore Treptau, (0371) 65 62 00 52
SATZ
 HB-Werbung u. Verlag GmbH & Co. KG
DRUCK
 Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG
VERTRIEB
 Sachsen Express Chemnitz
 Reklamationservice Vertrieb
 Tel. (0371) 65 62 12 19 u. 65 62 12 05
E-MAIL
 amtsblatt@blick.de
 Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste
 Nr. 6 vom 1.10.2002



Sitzung des Jugendhilfeausschusses - öffentlich -

Dienstag, dem 10. Mai 2005, 16.30 Uhr, im Stadtverordnetensaal des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses - öffentlich - vom 05.04.2005
- Beschlussvorlagen an den Jugendhilfeausschuss
- Finanzielle Förderung 2005 für den ortsansässigen Betreuungsverein Netzwerk Behindertenhilfe e. V. gemäß der Förderrichtlinie für Betreuungsvereine der Stadt Chemnitz vom 01.01.2002
Vorlagennummer/Einreicher: B- 75/2005 Dezernat 5/Amt 51
- Gewährung eines Zuschusses an den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Selbsthilfe 91 e. V. zu den Mietkosten für das Objekt Zwickauer Straße 6
Vorlagennummer/Einreicher: B- 154/2005 Dezernat 5/Amt 51
- Benennung einer Vertreterin/eines Vertreters des Jugendhilfeausschusses für den Arbeitskreis "Jugendarbeit - Schule"
- Bericht über die Arbeit der Kinder- und Jugendstiftung "Johanneum"
- Informationsvorlage an den Jugendhilfeausschuss
 Zuschüsse 2004 an Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der "Richtlinie zur Förderung von Erholungsmaßnahmen, außerschulischen Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche der Stadt Chemnitz"
Vorlagennummer/Einreicher: I- 7/2005 Dezernat 5/Amt 51
- Informationsvorlagen an den Stadtrat
- Bericht per 31.12.2004 im Rahmen des maßnahmebezogenen Controllings zum 2. Haushaltssicherungskonzept (2. HSK) der Stadt Chemnitz
Vorlagennummer/Einreicher: I- 12/2005 Dezernat 2/Amt 20
- Verschiedenes
- Bestimmung von 2 Stadtratmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung
 gez. Dr. Peter Seifert
 Oberbürgermeister

Änderung des Aufstellungsbeschlusses zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz



12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz

Bereich Paul-Gruner-Straße Stadtteil Alchemnitz

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

Erweiterungsbereich gegenüber Aufstellungsabschluss vom 16.03.2004

Teilfläche	ha	bisherige Darstellung	neue Planungsabsicht
1	0,6	Grünfläche, Dauerkleingärten	gewerbliche Baufläche
2	0,8	Grünfläche, Dauerkleingärten	gewerbliche Baufläche
3	0,2	gemischte Baufläche	gewerbliche Baufläche
4	5,5	gemischte Baufläche	gewerbliche Baufläche

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 07.04.2005 Folgendes beschlossen hat: 1. Der Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich Paul-Gruner-Straße (Stadtteil Alchemnitz) vom 16.03.2004 des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses, Beschluss Nr. B-82/2004, wird um den Geltungsbereich gemäß Plandarstellung erweitert.

2. Von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB (alte Fassung) i.V.m. § 244 Abs. 2 Satz 1 BauGB abgesehen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 96/26 „Paul-Gruner-Straße“ wurde auch über die stadtplanerischen Ziele, die den erweiterten Geltungsbereich betreffen, informiert.

Chemnitz, den 27.04.2005
 Dr. Peter Seifert
 Oberbürgermeister

Sitzung des Schulausschusses - öffentlich -

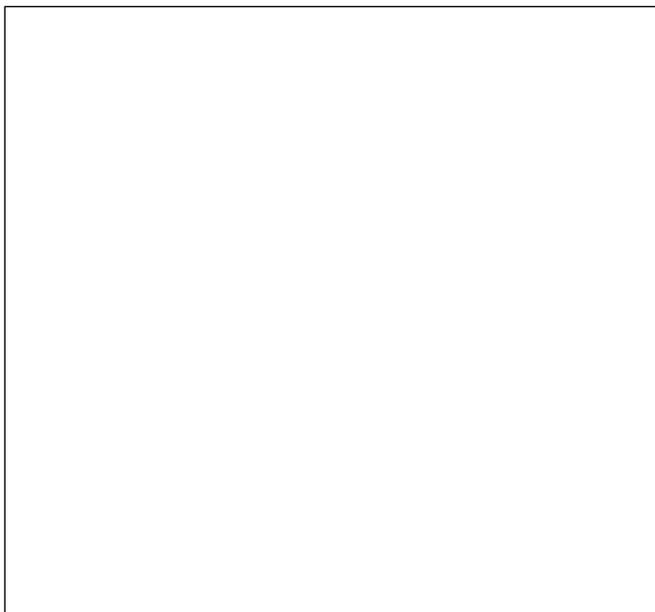
Mittwoch, den 11. Mai 2005, 16.30 Uhr, im Beratungsraum 118 des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Schulausschusses -öffentlich - vom 06.04.2005
- Informationsvorlagen an den Stadtrat
- Bericht per 31.12.2004 im Rahmen des maßnahmebezogenen Controllings zum 2. Haushaltssicherungskonzept (2. HSK) der Stadt Chemnitz
Vorlagennummer/Einreicher: I- 12/2005 Dezernat 2/Amt 20
- Finanzcontrolling
- Verschiedenes
- Bestimmung von 2 Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Schulausschusses - öffentlich -
 gez. Brehm, Bürgermeister

Einblicke zur Museumsnacht: Trommler, Riten... und die Welt der Schamanen

Kultig geht es zur Museumsnacht am 7. Mai von 20 bis 23 Uhr im Hof des Wasserschlosses Klaffenbach zu. Dort zaubert das Ballet ZEBOLA bei hofentlich angenehmen Temperaturen einen Hauch Exotik mit seinem Programm „WASSAKUMBA“ (Nacht der Einweihung). Die Kulturgruppe der „Afrikanischen Ökumenischen Kirche“ besteht aus 12 Musikern und Tänzern aus Angola, Deutschland, Frankreich, Kongo, Mosambik und wurde 2001 gegründet. „Ihr Name Dzebola/Zebola kommt aus der Mongosprache der Völker Ekonda und N`Kundo im Nord-West-Kongo. Er beschreibt die Gesamtheit von Musikinstrumenten, Gesängen, Tänzen, Zeremonien, mystischen und spirituellen Ritualen, die von diesen Volksgruppen angewendet werden, um Probleme durch Rhythmus, Melodie und Tanz zu lösen“, erklärt Eva Kühnert vom Wasserschloß. Die Trommler und Tänzer erzählen bei ihren Auftritten unterschiedliche Situationen aus dem Alltagsleben im Zentralkongo und Angola. Sie benutzen dazu Musikinstrumente wie Trommeln, Dundun, lokole, Didgeridoo, Accordeon, und Saxophon. Die Tanz- und Musikszene schildern ebenfalls die Rolle der Schildkröte in den Mythen und Traditionen Afrikas. Besucher, bei denen diese Performance das Interesse auf afrikanische Kultur weckt, sollten sich unbedingt im Wasserschloß die Sonderausstellung des Deatz-Centrums Lichtenstein „Echt kultig - die Ahnen“ anschauen. Relaxen Sie und begeben sich auf die Reise in die Welt der Schamanen, der Mythen und Seelenwanderungen. All das erzählen nämlich die geschnitzten Ausstellungsstücke, Masken, Trommeln, Schilde und andere Kultgegenstände aus Afrika. So z.B. Mythen, Legenden und Geschichten, die Einblicke in Glau-



bensformen, Traditionen und Riten Neuguineas geben. Zahlreiche Schilde, Trommeln, Masken, Figuren und Opfer der Kopfjagd sowie der Teil eines Asmat - Männerhauses sind die Mittler zu den uns exotisch erscheinenden Kulturen. Die Ausstellung ist natürlich nicht nur zur Museumsnacht sehenswert sondern lohnt wiederholt den Besuch bis zum 3. Juli. ● (eh)
Foto: Schmidt

Historische Porträts im Kreuzgang des Schlossbergmuseums

Nach verschiedenen Sonderausstellungen werden erstmals im Kreuzgang historische Porträts aus der umfangreichen Gemäldesammlung des Museums gezeigt. Neben kleineren Doppelbildnissen Chemnitzer Persönlichkeiten aus dem 18./19. Jahrhundert fallen besonders die restaurierten großen Gemälde derer von Einsiedel, gemalt und kopiert von Wilhelm Alfred Reuter auf. Ein kleineres Bildnis erinnert an den bedeutenden Chemnitzer Architekten aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts - Johann Traugott Heinig. Er konzipierte u.a. in Chemnitz das Casino (1820/21) und das Stadttheater (1836-38) Beide Gebäude existieren heute nicht mehr.

Eine interessante Ergänzung zu den Bildnissen bilden das Grabmal der „Christiane Charlotte Krause“ und die Porträtbüste der „Auguste Sophie von Einsiedel“, beide hergestellt in der Eisenkunstgießerei Lauchhammer.

Neben der Ausstellung zur Stadtgeschichte und der Sonderausstellung über den Chemnitzer Fotografen, Künstler und Sammler Helmut Brückner kann die Bildauswahl im Kreuzgang seit dem 3. Mai zur neuen Öffnungszeiten besichtigt werden:
Dienstag - Freitag 13 - 19 Uhr
Samstag 12 - 21 Uhr
Sonntag/Feiertag 10 - 18 Uhr
Führungen für Gruppen ab 10 Personen nach Anmeldung auch Dienstag - Freitag 10 - 19 Uhr möglich.

Kulturnachrichten

Im Rahmen des 14. Sächsischen Mozartfestes hält Pfarrer Holger Trentmann, Chemnitz eine Museumspredigt am 5. Mai, 12 Uhr in den Kunstsammlungen. Die musikalische Ausgestaltung übernimmt Friederike Schmidt, Flöte

Eintritt zu den Ausstellungen inklusive Predigt 6 Euro/erm. 3 Euro
Henry van de Velde-Museum eingeschränkt geöffnet
Am 7. und 8. Mai sind die Öffnungszeiten des Henry van de Velde-Mu-

seums in der Villa Esche aufgrund von Konzerten im Rahmen des 14. Mozartfestes eingeschränkt: Am 7. Mai, 10 bis 14 Uhr und am 8. Mai 14 bis 18 Uhr.
Zur Museumsnacht ist das Museum 19 bis 1 Uhr geöffnet.

Amtsblatt
Kunstsammlungen Chemnitz
Öffnungszeiten
12.00 - 19.00 Uhr
Montag geschlossen

Öffentliche Ausschreibungen

Vergr. Nr. 66/057075

- a) Name der Vergabestelle (Auftraggeber): Stadt Chemnitz, Tiefbauamt, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz Tel. 488-7737, Fax: 488-6695, Email: tiefbauamt@stadt-chemnitz.de ; Zusätzliche Angaben: 66/05/075
- b) Vergabeverfahren: Bauauftrag - Öffentliche Ausschreibung
- c) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist: Instandsetzung der Stützmauer Markersdorfer Straße, Bw-Nr. 100.12
- d) Ort der Ausführung: Chemnitz, Chemnitz
- e) Art und Umfang der Leistungen: ca. 60 m³ Erdaushub und Wiedereinbau, ca. 110 m³ Frostschutzmaterial einbauen, ca. 400 m² Verbundsteinpflaster abbrehen und wiederherstellen, ca. 25 St Blockstufen aufnehmen und neu verlegen, ca. 1 St Zwischenpodest 2,40m x 2,60m aufnehmen und neu verlegen, ca. 140 m³ bew. Beton abbrehen und einbauen, ca. 140 m³ Magerbeton abbrehen, ca. 60 m³ Ausgleichsbeton einbauen, ca. 330 m² Asphaltbeton einbauen (d=4cm) ca. 350 m² Dichtung nach ZTV-BEL-B2 herstellen, ca. 400 m² Spritzbeton herzustellen, ca. 400 m² Oberflächenschutzsystem OS-C aufbringen ca. 145 m³ Alu-Füllstabgeländer herzustellen
Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.
- f) Aufteilung in mehrere Lose: nein
Einreichung der Angebote möglich für: ein Los Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist: Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: /66/05/075: Beginn: 04.07.2005, Ende: 24.09.2005;
- i) Verdingungsunterlagen: Vergabeun-

- terlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination, Submissionsstelle, Annaberger Str. 89-93, 09120 Chemnitz Tel. 488-6067/68, Fax: 488-6096 Anforderung der Verdingungsunterlagen: Bis: 12.05.2005, Digital einsehbar: nein
- j) Entgelt für Verdingungsunterlagen: Vielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: /66/05/075: 18,00 EUR; Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg, Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Einzahlungsbeleges (keine Schecks)
Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt. Anforderung bis: 12.05.2004 Abholung/Versand: ab 19.5.2005, Anschrift: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination Submissionsstelle Annaberger Straße 89-93, 09120 Chemnitz, Öffnungszeiten: Mo-Mi 8.30 - 12 Uhr, Do 8.30 - 12 und 14 - 18 Uhr, Anforderung der Ausschreibung auf Diskette, Datenart 83 nach GAEB ist möglich. Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Stadtkasse Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz Kontonummer: 3501007506, Bankleitzahl: 87050000, Verwendungszweck: 21.50130.1,66/05/075
- k) Einreichungsfrist: 31.5.2005, 13.30 Uhr
- l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Amt für Baukoordination, Submissionsstelle, Annaberger Str. 89-93, 09120 Chemnitz Tel. 488-6067/68, Fax: 488-6096
- m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch
- n) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung: Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los /66/05/075: 31.05.2005 13.30;
- p) Sicherheitsleistung: 5 % Vertragserfüllungsbürgschaft; 3 % Mängel-

- sprüche-Bürgschaft
- q) Zahlungsbedingungen: gem. Verdingungsunterlagen
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Geforderte Eignungsnachweise: Mit der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter gleichzeitig zum Nachweis der Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit Angaben gem. VOB/A § 8 Nr. 3 (i) Buchstabe a-f zu machen. Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen: Unbedenklichkeitserklärung Finanzamt, Berufsgenossenschaft und Eintrag Handwerkskammer oder IHK.
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 30.06.2005
- u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig
- v) Sonstige Angaben: Allg. Fach-/ Rechtsaufsicht, Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Tel. 5320, Fax: 532-1303 Auskunft erteilt: Frau Niedermeier, Stadt Chemnitz, Tiefbauamt, Annaberger Straße 89 09120 Chemnitz, Tel. 0371/488-7737, Fax 488-6695;

Vergabe Nr. 65/05/041

- a) Name der Vergabestelle (Auftraggeber): Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz Tel. 488 6501, Fax: 488 6591, Email: hochbauamt@stadt-chemnitz.de
- b) Vergabeverfahren: Bauauftrag - Öffentliche Ausschreibung
- c) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist: Industriemuseum Chemnitz - Kappler Drehe, 2.BA
- d) Ort der Ausführung: Chemnitz, Zwickauer Str. 119, 09112 Chemnitz Sonstige Angaben zum Ort der Ausführung: Vergabe-Nr.: 65/05/041
- e) Art und Umfang der Leistungen: Sanierung Denkmal Industrieschornstein - ca. 3,2 m / 4,5 m³ Abbruch Schornsteinkopf, Arbeitshöhe ca. 30 m - Entfernung von 90 Stück Steigeisen und Erneuern - Demontage, Korrosions-

- schutz und Wiedereinbau der Spannbänder - Neuanfertigung von Spannbändern - Steinaustausch Verblendmauerwerk Reichsformat - Blitzschutz herstellen - Fundamentertüchtigung: abschnittsweise freilegen, reinigen, ausfugen Betonmantel B25 WU betonieren incl. Bewehrung Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.
- f) Aufteilung in mehrere Lose: nein
Einreichung der Angebote möglich für: ein Los Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist: Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: /65/05/041: Beginn: 29.KW 2005, Ende: 34.KW 2005;
- i) Verdingungsunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination, Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz Tel. 488 6068, Fax: 488 6096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de Anforderung der Verdingungsunterlagen: Bis: 12.05.2005, Digital einsehbar: nein
- j) Entgelt für Verdingungsunterlagen: Vielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: /65/05/041: 9,00 EUR; Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks). Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt. Abholung/Versand: ab 19.05.2005, Anschrift: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination - Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz Öffnungszeiten: Mo-Mi 8.30-12.00 Uhr, Do 8.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr, Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Stadtkasse Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz Kontonummer: 3501007506, Bankleitzahl:

- 87050000 Verwendungszweck: 21.50130.1 Verg.-Nr. 65/05/041
- k) Einreichungsfrist: 7.6.2005, Uhr
- l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination, Submissionsstelle, Zimmer 004, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz Tel.-Nr.: (0371) 488 6068, Fax: 488 6096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
- m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch
- n) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung: Ort der Eröffnung der Angebote: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination, Submissionsstelle, Zimmer 004 Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los /65/05/041: 7.6.05 11 Uhr
- p) Sicherheitsleistung: 3 % Mängelansprüchebürgschaft
- q) Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Geforderte Eignungsnachweise: Mit der Abgabe des Angebotes hat der Bieter gleichzeitig zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr.3 (i) Buchstaben a-f, Nachweis Mitgliedschaft Berufsgenossenschaft und Eintragung HWK oder IHK, Auszug aus dem Gewerbezentralregister.
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 08.07.2005
- u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig
- v) Sonstige Angaben: Allg. Fach-/ Rechtsaufsicht: Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz Tel. 5320, Fax: 5321 303 Auskünfte erteilt: Frau Kovács Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Tel. 488 76 00 Fax: 488 65 91

Der Umlegungsausschuss gibt bekannt

Der zum Umliegungsgebiet 3 – Stadtzentrum - gemäß § 76 BauGB gefasste: Beschluss-Nr. 2/96/346 vom 02. Mai 2005, betreffend das Flurstück 31/47, Gemarkung Chemnitz, Ordn.-Nr. 10 ist am 02. Mai 2005 unanfechtbar geworden. Der Beschluss tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der zum Umliegungsgebiet 10 – „Arno-Holz-Siedlung“ - gemäß § 76 BauGB gefasste: Beschluss Nr. 1/98/214 vom 19. April 2005, betreffend das Flurstück 111/16, Gemarkung Adelsberg, Ordn.-Nr. 11.5 ist am 19. April

2005 unanfechtbar geworden. Dieser Beschluss tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der zum Umliegungsgebiet 32 – Wohngebiet „An der Adelsbergstraße“ - gemäß § 76 BauGB gefasste: Beschluss Nr. 5/00/145 vom 19. April 2005 betreffend das Flurstück 1329/44, Gemarkung Adelsberg, Ordn.Nr. 3.31 ist am 20. April 2005 unanfechtbar geworden. Dieser Beschluss tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Chemnitz, 2. Mai 2005 gez. Strohbach Leiterin der Geschäftsstelle

Planfeststellungsbeschluss für das Bauvorhaben der DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH

SPNV Leipzig – Chemnitz Planungsabschnitt 3.3 Einfahrvorsignal Bf. Burgstädt – Einfahrvorsignal Bf. Wittgensdorf ob. Bf. km 44,820 – 53,445 der Strecke 6385 Neukieritzsch – Chemnitz (KC) einschließlich einbindende Strecke 6636 bis km 5,970 in der Stadt Chemnitz
Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Dresden, vom 21.04.2005, Aktenzeichen: 52111 Pap/1/171/03, liegt mit einer Ausfertigung

des festgestellten Planes in der Zeit vom 12.05.2005 bis einschl. 27.05.2005 in der Stadtverwaltung Chemnitz, Stadtentwicklungsamt, Technisches Rathaus, Annaberger Straße 89 im Zi. 437 während der Dienststunden montags bis mittwochs 8.30-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr, donnerstags 8.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, freitags 8.30-12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Der Planfeststellungsbeschluss und der festgelegte Plan

können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden August-Bebel-Straße 10 in 01219 Dresden, eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Wessele, Bürgermeisterin - Akte 68.2 Amtsbl(BekBeschluss PA 3.3)

Einziehung der „alten“ Heinersdorfer Straße

(Az: 66.14.04/72/00)

Die Stadt Chemnitz verfügt, die auf den Flurstücken 116a, T.v. 116, 128, T.v. 362 und 363 der Gemarkung Draisdorf und Heinersdorf gelegene „alte“ Heinersdorfer Straße mit einer Gesamtlänge von ca. 455 m gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) einzuziehen. Die einzuziehende Fläche umfasst ca. 8.028 m². Mit der Einziehung entfallen entsprechend § 8 Abs. 5 des SächsStrG Gemeingebrauch (§14 des SächsStrG) und Sondernutzung (§18 des SächsStrG). Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 01, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen. Im Tiefbauamt, Annaberger Str. 89 liegt die Flurkarte zur Einsichtnahme aus. Chemnitz, den 28.04.2005
Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 27. April 2005

Aufgrund von §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, Seite 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), der §§ 2 und 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) und des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, Seite 1938) beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 20. April 2005 mit Beschluss-Nr. B-126/2005, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 2. Oktober 2003, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 42/2003 vom 22. Oktober 2003, wie folgt zu ändern:

§ 1 (1) Im § 2 ist der Abs. 2 neu einzufügen.

„(2) Der Wortlaut „Alle an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen“ umfasst im Sinne der Satzung alle Anschluss- und Benutzungspflichtigen und -berechtigten.“

(3) Die nachfolgende Nummerierung erfolgt fortlaufend.

(3) Der neue § 2 Abs. 10 erhält folgende Fassung: „Private Haushalte sind zusammenhängende, nach außen abgeschlossene Räumlichkeiten, die von einer oder mehreren Personen zum Wohnen genutzt werden und die eine gemeinsame Hauswirtschaft führen.“

(4) Im neuen § 2 Abs. 15 sind die Worte „nutzt der Anschlusspflichtige der“ durch die Worte „nutzen die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen, die“ sowie am Satzende das Wort „möchte“ durch das Wort „möchten“ zu ersetzen.

(5) Der § 2 ist um die folgenden Absätze zu ergänzen: „(16) Einpersonengrundstück im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, auf welchem laut aktuellem Einwohnermelderegister grundsätzlich eine Person mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz gemeldet ist.“

(17) Standplatz ist der Platz auf dem Grundstück, der von den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen zur Aufstellung der Abfallbehälter errichtet und unterhalten wird.

(18) Sammelstandplatz ist der Platz auf einem Grundstück eines an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen oder auf einem Nachbargrundstück, welches erworben, gepachtet oder gemietet wurde, den mehrere Grundstückseigentümer gemeinsam zur Aufstellung der für ihre an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke vorzuhaltenden Abfallbehälter errichten, unterhalten und nutzen.“

§ 2 Im § 5 Abs. 3 ist am Satzbeginn das Wort „Für“ einzufügen.

§ 3 Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, diese Abfälle der Stadt zu überlassen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen. Sie sind verpflichtet, die Abfallbehälter der Stadt für die Aufnahme dieser Abfälle zu benutzen. Sie sind ebenfalls für die Überlassung und zur Benutzung der Abfallbehälter verpflichtet, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Überlassung erfordern.“

§ 4 (1) Der § 7 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz erhält folgende Fassung: „dass auf seinem Grundstück für einen befristeten Zeitraum keine Abfälle anfallen (z. B. wegen Rekonstruktionsmaßnahmen, Leerzug u. Ä.) und dieser Tatbestand eine Befreiung rechtfertigt.“

(2) Der § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Eigenverwertung ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen.“

(3) Im § 7 Abs. 3 wird der Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Erteilung von Auflagen kann auch nachträglich erfolgen.“

(4) Der § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Bis zur Bewilligung des Antrages bleiben der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 2 sowie der Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 3 und 4 bestehen.“

§ 5 (1) Der § 8 erhält folgende neue Bezeichnung:

„Aufgaben der an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen“

(2) Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Ein Standplatz gemäß § 2 Abs. 17 für die Abfallbehälter ist von den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen auf ihren Grundstücken in ausreichender Größe bereitzustellen, zu errichten und zu unterhalten.“

(3) Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Es ist möglich, den Standplatz auch auf einem Nachbargrundstück zu errichten, sofern das Einverständnis des Eigentümers dieses Grundstücks nachgewiesen ist. Die Verlegung des Standplatzes ist schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.“

(4) Im § 8 ist der Abs. 3 neu einzufügen: „(3) Die Grundstückseigentümer mehrerer angeschlossener Grundstücke können einen gemeinsamen Standplatz gemäß § 2 Abs. 18 (Sammelstandplatz) auf einem der Grundstücke der Nutzergemeinschaft oder auf einem räumlich nahe gelegenen Grundstück errichten und nutzen. Dieses Grundstück muss sich im Besitz eines der Grundstückseigentümer befinden bzw. es muss ein abgeschlossener Pachtvertrag mit dem betreffenden Grundstückseigentümer vorliegen. Der Stadt muss der Sammelstandplatz schriftlich angezeigt werden.“

(5) Die nachfolgende Nummerierung erfolgt fortlaufend.

(6) Im neuen § 8 Abs. 4 Satz 1 ist das Wort „Anschlusspflichtige“ durch die Worte „Anschluss- und Benutzungspflichtige“ zu ersetzen.

(7) Im neuen § 8 Abs. 5 Satz 2 ist das Wort „Anschlusspflichtigen“ durch die Worte „Anschluss- und Benutzungspflichtigen“ zu ersetzen.

(8) Im neuen § 8 Abs. 6 Satz 1 sind die Worte „Der Anschlusspflichtige ist“ durch die Worte „Die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen sind“ zu ersetzen.

(9) Im neuen § 8 Abs. 6 Satz 3 ist das Wort

„Anschlusspflichtigen“ durch die Worte „an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen“ zu ersetzen.

(10) Im neuen § 8 Abs. 7 sind im Satz 1, 2. Halbsatz die Worte „der Anschlusspflichtige“ durch die Worte „an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen“ sowie am Satzende das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ zu ersetzen.

(11) Im neuen § 8 Abs. 7 Satz 2 ist das Wort „Anschlusspflichtigen“ durch die Worte „an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen“ und im 2. Halbsatz sind die Worte „der Anschlusspflichtige“ durch das Wort „er“ zu ersetzen.

(12) Im neuen § 8 Abs. 8 Satz 1 ist das Wort „Anschlusspflichtige“ durch die Worte „an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene“ und das Wort „beantragt“ durch das Wort „beauftragt“ zu ersetzen.

(13) Im neuen § 8 Abs. 8 ist der Satz 2 einzufügen: „Bei Inanspruchnahme des Vollservice müssen der Standplatz bzw. der Sammelstandplatz den Bedingungen gemäß § 11 Abs. 3 bis 9 entsprechen.“

§ 6 (1) Der § 9 Abs. 1 Satz 1, 1. Anstrich, Fußnote 1 ist wie folgt zu ändern:

„1) zugelassen für Einpersonengrundstück gemäß § 2 Abs. 16“

(2) Im § 9 Abs. 1 Satz 3 ist der Begriff „5-m3-Großcontainer“ durch den Begriff „5-m3-Umleerbehälter“ zu ersetzen.

(3) Im § 9 Abs. 2 ist das Wort „gelegentlich“ durch die Worte „nicht regelmäßig“ und das Wort „Antrag“ durch das Wort „Bestellung“ zu ersetzen.

(4) Im § 9 Abs. 3 Satz 4 und 5 sind die Worte „Anschlusspflichtigen“ und „Anschlusspflichtige“ durch die Worte „die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen“ und „an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene“ zu ersetzen.

(5) Im § 9 Abs. 4 ist das Wort „Anschlusspflichtigen“ zu streichen und die Worte „durch den Anschlusspflichtigen“ durch die Worte „durch den Anschlusspflichtigen/-berechtigten“ zu ersetzen.

(6) Der § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung: „Auf gemischt genutzten Grundstücken können Gewerbe bis zu einer Beschäftigtenzahl von vier Beschäftigten mit Einverständnis des Grundstückseigentümers die vorhandenen Abfallbehälter mit dem Wohngrundstück gemeinsam nutzen. Die gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter ist durch den Grundstückseigentümer bei der Stadt schriftlich anzuzeigen.“

(7) Im § 9 Abs. 7 ist das Wort „beantragt“ durch das Wort „bestellt“ zu ersetzen.

(8) Im § 9 Abs. 8 ist das Wort „Antrag“ durch das Wort „Bestellung“ zu ersetzen.

§ 7 (1) Im § 10 Abs. 1 Satz 5 sind die Worte „vom Verpflichteten“ durch die Worte „von den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen“ zu ersetzen.

(2) Im § 10 Abs. 1 Satz 6 sind die Worte „vom Verpflichteten“ durch die Worte „von den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen“ zu ersetzen.

(3) Im § 10 Abs. 4 Satz 3 sind die Worte „Das Gesamtgewicht“ durch die Worte „Die Gesamtmasse“ zu ersetzen.

(4) Im § 10 Abs. 6 Satz 2 ist das Wort „Anschlusspflichtigen“ durch die Worte „an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen“ zu ersetzen.

§ 8 (1) Im § 11 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Anschlusspflichtige“ durch die Worte „an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene“ zu ersetzen.

(2) Im § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist das Wort „beantragen“ durch das Wort „bestellen“ zu ersetzen.

(3) Im § 11 Abs. 3 ist das Wort „Anschluss-

pflichtige“ durch die Worte „an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene“ zu ersetzen.

(4) Im § 11 Abs. 5 Satz 2 ist nach dem Wortlaut „Größe M 5“ die Bezeichnung „DIN 22 417“ einzufügen.

(5) Im § 11 Abs. 7 Satz 2 sind die Worte „Der Anschlusspflichtige hat“ durch die Worte „Es sind“ zu ersetzen.

(6) Im § 11 Abs. 7 Satz 4 ist in der Klammer das Wort „Gewicht“ durch das Wort „Masse“ zu ersetzen.

(7) Im § 11 Abs. 7 Satz 5 ist das Wort „Anschlusspflichtige“ durch die Worte „an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene“ zu ersetzen.

(8) Im § 11 Abs. 8 sind die Worte „Der Anschlusspflichtige hat den Standplatz“ durch die Worte „Der Standplatz ist“ zu ersetzen.

(9) Im § 11 Abs. 9 ist der Satz 4 ersatzlos zu streichen.

§ 9 (1) Im § 12 ist der Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

(2) Die nachfolgende Nummerierung erfolgt fortlaufend.

(3) Im neuen § 12 Abs. 5 sind die Worte „Anschluss- und Benutzungspflichtigen“ durch die Worte „an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen“ zu ersetzen.

§ 10 (1) Im § 13 Abs. 2 sind die Worte „grauen Sammelgefäße“ durch das Wort „Abfallbehälter“ zu ersetzen.

(2) Im § 13 Abs. 3 sind die Worte „dem Anschlusspflichtigen“ durch die Worte „den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen“ und das Wort „Sammelbehälter“ durch das Wort „Abfallbehälter“ zu ersetzen.

§ 11 (1) Im § 14 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „nach § 13 Absatz 1 Satz 1 KrW-/ AbfG“ zu streichen.

(2) Im § 14 Abs. 1 erhält der Satz 4 folgende Fassung: „Erfüllt der Erzeuger oder Besitzer organischer kompostierbarer Abfälle die Anforderungen nach § 5 KrW-/AbfG nicht, sind diese Abfälle nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/ AbfG der Stadt zu überlassen.“

(3) Im § 14 Abs. 3 erhält der 3. Halbsatz folgende Formulierung:

„stellt die Stadt genommene Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 für die getrennte Sammlung dieser Abfälle zur Verfügung (Biotonne).“

§ 12 (1) Im § 15 Abs. 1 sind in der Aufzählung die Worte „seines Gewichts“ durch die Worte „seiner Masse“ zu ersetzen. Nach den Worten „durch separate Sperrabfallentsorgung“ sind die Worte „(Sperrabfallstraßensammlung und Abgabe an den Wertstoffhöfen)“ einzufügen.

(2) Im § 15 Abs. 1 Satz 2 werden zwischen den Worten „Der“ und „Sperrabfall“ die Worte „zur Sperrabfallstraßensammlung bereitgestellte“ eingefügt.

§ 13 Im § 17 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „und stationären“ zu streichen.

§ 14 (1) Im § 18 Abs. 1 Nr. 1 sind nach dem Wort „Abfallbehälter“ die Worte „nach § 9 Abs. 1“ einzufügen.

(2) Im § 18 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 ist das Wort „Umleerbehälter“ durch die Worte „Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1“ zu ersetzen.

(3) Im § 18 Abs. 1 Nr. 3. und Abs. 1 Nr. 4. ist jeweils das Wort „Abs.“ durch das Wort „Nr.“ zu ersetzen.

§ 15 Im § 19 Abs. 5, 3. Halbsatz ist nach dem Wort „entsprechendes“ das Wort „gebührenpflichtiges“ zu streichen.

§ 16 Im § 20 Abs. 1 Nr. 2 sind in der Klammer die Worte „und stationäre“ zu streichen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Zur öffentlichen Bekanntmachung der „1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung)“ und der „1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)“ wird folgender Hinweis gegeben: Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit wider-sprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

§ 17 Der § 21 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Abs. 1 hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Restabfall und Bioabfall, die Anzahl der bewohnten Haushalte sowie bei gemischt genutzten Grundstücken die Anzahl der Gewerbe des Grundstückes und jede Veränderung unverzüglich anzuzeigen. Die Pflicht zur Anzeige gilt insbesondere für gebührenrelevante Veränderungen zu

- a) dem betreffenden Grundstück (z. B. Standplatzveränderungen),
- b) Veränderungen der Anzahl der bewohnten Haushalte durch Neubezug oder Auszug,
- c) dem Namen und der Anschrift des Anschlusspflichtigen bzw.
- d) dem Verwalter mit Vollmacht.

Zu gewerblich genutzten Grundstücken sind außerdem folgende Angaben zu machen:

- a) Art des Gewerbes,
 - b) Name und Anschrift des Gewerbetreibenden,
 - c) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers,
 - d) Angaben zur Zahl der Beschäftigten je Gewerbe, Einrichtungen, der zu betreuenden Personen, der Gaststättenplätze, der Betten o. ä. Richtwerte.
- Möchte sich der Gewerbetreibende selbst an die Abfallentsorgung anschließen, muss dazu die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vorliegen.



1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 27. April 2005

(2) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung die für die Durchführung der Abfallentsorgung notwendigen Angaben zu machen. (3) Wechselt der Anschlusspflichtige/-berechtigte, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige/-berechtigte verpflichtet, der Stadt unverzüglich den Wechsel anzuzeigen. Bis zu einer Neuregelung durch den neuen Anschlusspflichtigen/-berechtigten wird die mit dem bisherigen Anschlusspflichtigen/-berechtigten durchgeführte Abfallentsorgung durch die Stadt fortgesetzt. Ein gleichzeitig mit Wechsel des Anschlusspflichtigen/-berechtigten durch den neuen Anschlusspflichtigen/-berechtigten veranlasste Bählerummeldung gilt einmalig als Neuanmeldung. (4) Neu-, Ab- und Umbestellungen zu Ab-

fallbehältern werden jeweils zum 1. eines Monats gültig, wenn diese bis spätestens zum 10. Kalendertag des Vormonats bei der Stadt eingehen. Veränderungen zur Anzahl der bewohnten Haushalte sind bis spätestens zum 10. Kalendertag des auf den Bezug des Haushaltes folgenden Monats bei der Stadt einzureichen.

(5) Folgende genehmigungspflichtige Änderungen sind schriftlich bei der Stadt zu beantragen: a) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 Abs. 1, b) Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne wegen Eigenverwertung gemäß § 7 Abs. 2, c) gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 8 Abs. 4, d) Bewilligung des 40-l-Restabfallbehälters bzw. des 40-l-Bioabfallbehälters gemäß § 9 Abs. 1. Über diese Anträge wird nach Vorlage der notwendigen Antragsunterlagen im Regelfall innerhalb eines Monats entschieden. Im Falle der Genehmigung wird die Änderung zum nächstmöglichen Termin (1. des Folgemonats) wirksam.

§ 18 (1) Im § 22 Abs. 1 sind nach den Worten „gemäß § 14 KrW-/AbfG“ die Worte „zum

Zweck des Einsammelns,“ einzufügen. (2) Im § 22 Abs. 2 ist als Nr. 2 einzufügen: „die Kontrolle der ordnungsgemäßen Eigenkompostierung durchzuführen,“. Die nachfolgende Nummerierung erfolgt fortlaufend.

§ 19 (1) Im § 23 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „und stationären“ zu streichen. (2) Im § 23 Abs. 5 Satz 2 sind die Worte „und stationäre“ zu streichen.

§ 20 (1) Im § 24 Abs. 1 sind die Worte „Anschlusspflichtige gemäß § 2 Abs. 1“ durch die Worte „An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene“ zu ersetzen. (2) Im § 24 Abs. 2 sind die Worte „Anschlusspflichtigen gemäß § 2 Abs. 1“ durch die Worte „An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen“ zu ersetzen.

(3) Im § 24 Abs. 3 sind die Worte „Anschlusspflichtigen nach § 2 Abs. 1“ durch die Worte „an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen“ und am Satzende sind die Worte „den Anschlusspflichtigen“ durch die Worte „die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen“ zu ersetzen. (4) Im § 24 Abs. 4 sind die Worte

„Anschlusspflichtige gemäß § 2 Abs. 1“ durch die Worte „An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen“ zu ersetzen. (5) Im § 24 Abs. 5 sind die Worte „Anschlusspflichtige gemäß § 2 Abs. 1“ durch die Worte „Anschluss- und Benutzungspflichtige/-berechtigte“ zu ersetzen.

§ 21 Im § 25 Abs. 1 sind die Worte „Gebührenermäßigung und“ zu streichen.

§ 22 (1) Im § 28 Abs. 1 ist als Nr. 2 einzufügen: „von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle in oder neben Abfallbehältern der öffentlichen Abfallentsorgung sowie auf Plätzen und sonstigen Flächen verbracht (§ 3 Abs. 5),“

Die nachfolgende Nummerierung erfolgt fortlaufend. (2) Der neue § 28 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „3. entgegen § 6 Abs. 2, 3 und 4 seine Abfälle nicht der Stadt überlässt,“ (3) Der neue § 28 Abs. 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„entgegen § 21 als Anschlusspflichtiger die schriftliche An- oder Ummeldung der Anschluss- und Benutzungspflicht unterlässt bzw. die erforderlichen gebührenrelevanten Angaben unvollständig und nicht

wahrscheinlich macht oder die Änderung von Haushalten nicht innerhalb der Frist einreicht.“ (4) Der neue § 28 Abs. 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung: „16. gemäß § 24 die Restabfall- oder Wertstoffbehälter sowie die Biotonne missbräuchlich nutzt.“ § 23 (1) In der Anlage 1, Liste der Abfälle, die von der Stadt im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung eingesammelt und befördert werden, ist für die Nr. 1, 5, 9, Speiseöl und -fette als Entsorgungsart der Buchstabe „F“ durch den Buchstaben „B“ zu ersetzen.

(2) In der Anlage 1 erhält die Begriffsbestimmung „F“ folgende Fassung: „F Schadstoffmobil, wechselnde Standorte auf den Wertstoffhöfen (Orte und Zeiten werden durch die Stadt öffentlich bekannt gemacht) (Verwertung)“

§ 24 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft. Chemnitz, den 27. April 2005 Dr. Peter Seifert, Oberbürgermeister, (Dienstsiegel)

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 27. April 2005

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) sowie des § 27 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen vom 2. Oktober 2003, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 42/2003 am 22. Oktober 2003, beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 20. April 2005 mit Beschluss-Nr. B-127/2005, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 2. Oktober 2003, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 42/2003 vom 22. Oktober 2003, wie folgt zu ändern:

§ 1 (1) Im § 2 Abs. 1 sind die Sätze 3 und 4 zu streichen.

(2) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Mehrere Gebührenschuldner eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück gegenüber allen Wohnungseigentümern festgesetzt. Jeder Wohnungseigentümer haftet dabei als Ge-

samtschuldner. Ist von den Wohnungseigentümern ein Verwalter bestellt, wird der Gebührenbescheid an den Verwalter bekannt gegeben.“

§ 2 (1) Im § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Aufhebung des Anschluss- und Benutzungszwanges“ durch die Worte „der Beendigung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung“ ersetzt.

(2) Im § 3 Abs. 2 werden die Worte „Gebührenpflichtigen“ und „Verpflichteten“ durch die Worte „Gebührenschuldners“ und „Schuldner“ ersetzt.

§ 3 (1) Im § 4 Abs. 4 Satz 3 ist folgender Anstrich einzufügen: „- Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Stadt“ (2) Im § 4 Abs. 5 Satz 3 sind am Satzende nach dem Wort „Bioabfall“ die Worte „sowie die Kosten für die Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Stadt“ einzufügen.

§ 4 (1) Der § 5 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Grundgebühr wird für jeden Haushalt bzw. bei gemeinsamer Nutzung der Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 6 Abfallsatzung zudem für jedes Gewerbe auf dem angeschlossenen Grundstück erhoben sowie gleichermaßen für jeden neu hinzukommenden Haushalt.“

(2) Der § 5 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung: „Die Regelentleerungsgebühr für Restabfall entsteht für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung.“

(3) Der § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Regelentleerungsgebühr für Bioabfall entsteht für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Bioabfallentsorgung.“

(4) Der § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Die Massegebühr für Restabfall beträgt 100,35 EUR pro t der von der Sammelfahr-

zeugwaage registrierten Masse. Die Massegebühr für Bioabfall beträgt 27,68 EUR pro t der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse. Wurde der Restabfall bzw. der Bioabfallbehälter bei einer vorgesehenen Anlieferung nicht geleert (z. B. bei Nichtbereitstellung), wird ein Massewert von 0 kg registriert. Dieser Massewert ist bei jeder Berechnung gleichwertig wie ein von der Sammelfahrzeugwaage registrierter Massewert von 0 kg zu behandeln. Steht für eine Anlieferung wegen eines technischen Defektes der Sammelfahrzeugwaage oder anderer in der Erfassung, Übermittlung und Auswertung der Masse Daten einbezogener Systeme für die Berechnung der Gebühren kein Massewert zur Verfügung, so wird für diese Anlieferung als Grundlage für die Gebührenberechnung der Durchschnitt über die letzten drei vor den genannten Ausfallgründen im Abrechnungszeitraum zur Verfügung stehenden, auf Messdaten beruhenden Massewerte verwendet. Ist diese Regelung nicht anwendbar, weil im Abrechnungszeitraum noch nicht genügend Anlieferungen erfolgt oder für erfolgte Anlieferungen keine Massewerte verfügbar sind, werden die ersten drei auf Messdaten beruhenden Massewerte des Abrechnungszeitraumes zur Durchschnittsbildung verwendet. Sind für den Abrechnungszeitraum weniger als drei auf Messdaten beruhende Massewerte verfügbar, wird der Massewert für diese Anlieferung bei Restabfall mit 0,1 kg/l und bei Bioabfall mit 0,15 kg/l festgesetzt. Werden bei Leerungen der Abfallbehälter für Rest- und Bioabfall bis 240 l Fassungsvermögen Massen unterhalb der Eichgrenze (5 kg) festgestellt, so wird der tatsächlich ermittelte Wert erhoben. Werden bei Leerungen der Abfallbehälter für Rest- und Bio-

abfall > 240 l Fassungsvermögen Massen unterhalb der Eichgrenze (50 kg) festgestellt, so wird der tatsächlich ermittelte Wert erhoben.“

§ 5 (1) Im § 6 Abs. 1 ist die Nr. 6 zu streichen. Die nachfolgende Nummerierung erfolgt fortlaufend.

(2) Im § 6 Abs. 1 erhält die neue Nr. 7 folgende Fassung: „7. Abfallbehälterwechsel unabhängig von der Abfallart“

(3) Der § 6 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: „10. Anfertigen und Versendung eines Wiegeprotokolls“

(4) Im § 6 Abs. 2 Nr. 2 sind im Satz 2 die Worte „des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts“ durch die Worte „der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Massen“ zu ersetzen.

(5) Im § 6 Abs. 2 ist die Nr. 6 zu streichen. Die nachfolgende Nummerierung erfolgt fortlaufend.

§ 6 Im § 7 Abs. 2 ist in der Klammer das Wort „Gebührenpflichtigen“ durch das Wort „Gebührenschuldner“ zu ersetzen.

§ 7 (1) Der § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung: „(6) Die Vorauszahlungshöhe für die Massegebühr Restabfall wird auf der Grundlage des vom Gebührenschuldner für die Abrechnungseinheit angemeldeten Jahresbehältervolumens nach folgender Formel ermittelt: Masse des Restabfalls des Vorjahres geteilt durch das Jahresrestabfallbehältervolumen des Vorjahres = Masse pro Liter Restabfallbehältervolumen multipliziert mit dem Jahresrestabfallbehältervolumen des laufenden Jahres multipliziert mit der Restabfallmassegebühr gemäß § 5 Abs. 4 = Vorauszahlungsbetrag

Im Jahr der Einführung des Ident-Wäge-Systems und für die Folgejahre, wenn keine Vorjahresmasse vorliegt, wird die Masse pro Liter angemeldetes Jahresrestabfall-

behältervolumen einheitlich für alle Gebührenschildner mit 0,100 kg/l festgesetzt.“ (2) Der § 8 Abs. 7 erhält folgende Fassung: „(7) Die Vorauszahlungshöhe für die Massegebühr Bioabfall wird auf der Grundlage des vom Gebührenschildner für die Abrechnungseinheit angemeldeten Jahresbehältervolumens nach folgender Formel ermittelt: Masse des Bioabfalls des Vorjahres geteilt durch das Jahresbioabfallbehältervolumen des Vorjahres = Masse pro Liter Bioabfallbehältervolumen multipliziert mit dem Jahresbioabfallbehältervolumen des laufenden Jahres multipliziert mit der Bioabfallmassegebühr gemäß § 5 Abs. 4 = Vorauszahlungsbetrag Im Jahr der Einführung des Ident-Wäge-Systems und für die Folgejahre, wenn keine Vorjahresmasse vorliegt, wird die Masse pro Liter angemeldetes Jahresbioabfallbehältervolumen einheitlich für alle Gebührenschildner mit 0,150 kg/l festgesetzt.“

(3) Im § 8 Abs. 8 Satz 1 ist das Wort „Bemessungszeitraumes“ durch das Wort „Veranlagungszeitraumes“ zu ersetzen. (4) Im § 8 Abs. 9 ist das Wort „Bemessungszeitraumes“ durch das Wort „Veranlagungszeitraumes“ zu ersetzen.

§ 8 (1) Im § 9 Abs. 1 Satz 1 sind vor dem Wort „Benutzungsgebühren“ die Worte „im Festsetzungsbescheid festgesetzten“ einzufügen. (2) Im § 9 Abs. 2 ist der Satz 2 einzufügen: „Vorauszahlungsbeträge für einen zurückliegenden Zeitraum sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu entrichten.“

§ 9 In-Kraft-Treten Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft. Chemnitz, den 27. April 2005 Dr. Peter Seifert, Oberbürgermeister (Dienstsiegel)

Immobilien

1. Angebot – Verwaltungsgebäude der ehemaligen Lungenheilstätte, Grundstück: Wittgensdorfer Straße, 09114 Chemnitz, Flurstück 508, Gemarkung Borna, Flurstück 265, Gemarkung Borna
Eigentümer: Stadt Chemnitz, Lage: Die Immobilie befindet sich im Ortsteil Borna, nördlich vom Stadtzentrum gelegen und ist nicht an das öffentliche Straßennetz angeschlossen. Die Zufahrt zur Liegenschaft ab Wittgensdorfer Straße führt über einen Wirtschaftsweg und ist über eine Dienstbarkeit zu sichern. Haltestellen des öffentlichen

Nahverkehrs sind innerhalb von 10–15 Minuten zu erreichen. Ein Fuß- und Radweg verbindet die Immobilie mit dem Röhrsdorf-Center. Liegenschaft: Das ehemalige Wohnhaus – Erdgeschoss, Ober- und Dachgeschoss – wurde ca. 1925 für die Heilstätte Chemnitz erbaut, welches später als Verwaltungsgebäude der Lungenheilstätte genutzt wurde. Die Liegenschaft ist seit 1999 leer stehend und befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Größe: Teilfläche des Flurstückes Nr. 508 ca. 700 m², Teilfläche des Flurstückes Nr. 265 ca. 280 m², Nutzung: Im Flächennutzungsplan liegt das Grundstück im Bereich eines Allge-

meinen Wohngebietes gemäß § 4 der BauNVO und ist somit bevorzugt als Wohngebäude bzw. als Wohn- und Geschäftshaus geeignet. Wert: Gegen Gebot, Entscheidung in der Regel zugunsten des Meistbietenden

2. Angebot – Baugrundstück, Charlottenstraße 15, Flurstück 2006 a, Gemarkung Chemnitz, Eigentümer: Stadt Chemnitz
Lage: Das Grundstück liegt im östlichen Stadtgebiet von Chemnitz in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen Augustusburger-, Claus- und Zschopauer Straße. Es befindet sich im Geltungsbereich des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes Augustus-

burger Str. / Clausstr. Liegenschaft: Das Grundstück ist unbebaut. Auf dem Flurstück befinden sich bereits dinglich gesicherte Fernwärmeversorgungsanlagen – eingetragen in Abt. II des Grundbuches von Chemnitz. Größe: Fläche : 440 m², Nutzung: Das Flurstück liegt aus bauplanungsrechtlicher Sicht im unverplanten Innenbereich. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben unterliegt den Kriterien des § 34 Abs. 1 BauGB, das bedeutet, dass sich ein Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügen muss. Art der baulichen Nutzung: Wohnen, nichtstörendes Gewerbe. Maß der baulichen Nutzung: mehr-

geschossige Bebauung als Fortführung der Bebauung Charlottenstraße 13. Wert: Gegen Gebot, Entscheidung in der Regel des Meistbietenden Bodenrichtwert: 145,00 €/m² (Anfangswert – Sanierungsgebiet) Hinweis: Die Angebote ergehen ohne Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten und eines Investitionskonzeptes. Der Eigentümer ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Anfragen: Tel. 4882337, Liegenschaftsamt, Annaberger Str. 93, helga.schuerer@stadt-chemnitz.de

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses - öffentlich - vom 07.04.2005
4. Beschlussvorlagen an den Stadtrat zur Vorberatung
 - 4.1 Entscheidung zur Entwicklung der Kleingartenanlage "Lindenhöhe" und Sanierung des Altlastenstandortes "Bauschuttkippe Altendorfer Straße"

Vorlagennummer/Einreicher:
B-12/2005 Dezemat 6/Amt 67
 - 4.2 Über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Baumaßnahmen

im "Sonder-programm 2005 zur Förderung von Decken- und Brückenbaumaßnahmen"

- Vorlagennummer/Einreicher:**
B-147/2005 Dezemat 6/Amt 66
5. Beschlussvorlagen an den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
 - 5.1 Aufstellungsbeschluss zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz (Bereich Ebertstraße im Stadtteil Bemsdorf)

Vorlagennummer/Einreicher:
B-85/2005 Dezemat 6/Amt 68
 - 5.2 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz (Bereich des Chemnitzbogens am Europark an der Schulstraße im Stadtteil Altchemnitz)

- Vorlagennummer/Einreicher:**
B-132/2005 Dezemat 6/Amt 68
- 5.3 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz (Bereich Leipziger Straße/Louis-Otto-Straße im Stadtteil Borna-Heinersdorf)

Vorlagennummer/Einreicher:
B-149/2005 Dezemat 6/Amt 68
 - 5.4 Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Nr. 04/22 "Pfaffensteig", Reichenhain

Vorlagennummer/Einreicher:
B-58/2005 Dezemat 6/Amt 61
 - 5.5 Zulässigkeit von einem Bauvorhaben während der Planaufstellung zum Bebauungsplan Nr. 98/104 "Gewerbegebiet Chemnitz-Park Röhrsdorf, Erweiterungsgelände II"

- Vorlagennummer/Einreicher:**
B-53/2005 Dezemat 6/Amt 61
- 5.6 Bauausführungsbeschluss für die Maßnahme: Ausbau der Klaffenbacher Straße von Einmündung B 95 bis Ortseingang Klaffenbach infolge des Hochwasserschadens 2002

Vorlagennummer/Einreicher:
B-139/2005 Dezemat 6/Amt 66
 - 5.7 Änderung Bauausführungsbeschluss B-46/2004

Obere Luisenschule, Grundschule und Untere Luisenschule, Mittelschule, Fritz-Matschke-Straße 21 und 23 um folgende zusätzliche Teilmaßnahmen:
- Sanierung Turnhallendach, malermäßige Instandsetzung Turnhallenfassade, Erneuerung Fenster an der Turnhallennordseite sowie der Eingangstür der Turnhalle - Rekonstruktion der Sanitäranlagen der Oberen Luisenschule - Zaunerneuerung im Bereich der Unteren Luisenschule an der Fritz-Matschke-Straße / Kanalstraße

Vorlagennummer/Einreicher:

- B-156/2005 Dezemat 6/Amt 65**
6. Informationsvorlagen an den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
 - 6.1 Bericht per 31.12.2004 im Rahmen des maßnahmebezogenen Controllings zum 2. Haushaltssicherungskonzept (2. HSK) der Stadt Chemnitz

Vorlagennummer/Einreicher:
I-12/2005 Dezemat 2/Amt 20
 - 6.2 Finanzcontrolling per 31.12.2004

Vorlagennummer/Einreicher:
I-13/2005 Dezemat 2/Amt 20
 7. Vorstellung des Klimaschutzberichtes der Stadt Chemnitz (Betrifft: Informationsvorlage Nr. I-10/2005 an den Stadtrat am 20.04.2005)
 8. Verschiedenes
 9. Bestimmung von 2 Stadtratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung
- gez. Wesseler
Bürgermeisterin



Verordnung

...der kreisfreien Stadt Chemnitz zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Pfarrhübel – Alte Harth – Berbisdorfer Flur“

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), wird gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Chemnitz Nr. B-83/2005 vom 23.03.2005 verordnet:

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz, kreisfreie Stadt, wird als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung

„Pfarrhübel – Alte Harth – Berbisdorfer Flur“

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 724 ha.

(2) Das Schutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 31.01.2005 auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz

- in der Gemarkung Klaffenbach die Flurstücke 197/1, 198/1, 199/1, 201/1, 202/2, 203/2, 203/3, 203b, 204/3, 204/4, 204/5, 204/6, 204b, 205, 208/1, 209, 212, 314, 316 und Teile des Flurstücks 200,

- in der Gemarkung Altchemnitz die Flurstücke 544/1, 547, 549, 550, 552, 553, 554, 562/2, 562/4, 562/5, 562/6, 563/1, 563a, 564, 565, 565a, 565c, 565e, 767 und Teile der Flurstücke 525/2, 525/5, 546, 562/3, 562a,

- in der Gemarkung Harthau die Flurstücke 216/1, 226/2, 403/1, 409/1, 411/1, 411/2, 411/3, 411/4, 411/5, 411/6, 412, 414, 415/2, 415/3, 417/1, 417/2, 417/3, 418, 420, 423, 426/3, 437, 439, 449, 450, 451, 452, 456, 460a, 461a, 461/1, 461/5, 463, 464, 465, 466, 466/2, 466/3, 466/4, 466/14, 466/15, 466/16, 466/17, 466d, 467, 467a, 468, 469, 475, 475a, 475b, 477, 478, 478b, 478c, 478e, 479, 488, 489, 490, 491a, 491b, 491c, 492, 492a, 492b, 492c, 493, 494, 495, 498, 500 und Teile der Flurstücke 179, 181, 204/1, 205/2, 206/1, 206b, 224, 226/1, 425/11, 426/1, 432, 432b, 433/2, 438/2, 440, 446, 447, 453, 460/3, 460/4, 470/1, 473, 474, 480, 481, 484, 486, 496, 499/2,

- in der Gemarkung Erfenschlag die Flurstücke 130, 131, 132, 138, 139/1, 139/2, 139/3, 139/4, 139/5, 139/6, 139/7, 139/8, 139/9, 139/10, 139/11, 139/12, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 146/1, 146/2, 146/3, 146/4, 146/5, 146/6, 146/7, 146/8, 146/9, 146/10, 146/11, 146/12, 146/13, 146/14, 146/15, 146/16, 146/17, 146/18, 146/19, 146/20, 146/21, 146/22, 146/23, 146/24, 146/25, 146/26, 146/27, 146/28, 146/29, 146a, 146b, 146c, 146d, 146/f, 146k, 148, 149f, 149/5, 150b, 150/4, 150/6, 153, 154, 155, 155a, 156, 157, 191 und Teile der Flurstücke 5, 30, 51, 53, 63, 64, 125, 129, 134, 136, 137, 149c, 149g, 149/7, 149/9, 149/10, 150/5, 152, 195/1,

195/2, - in der Gemarkung Einsiedel die Flurstücke 55/2, 394, 394a, 394b, 394c, 394/3, 394/4, 395, 397, 398a, 400, 406a, 406b, 406c, 406d, 407, 407/8, 407/9, 407c, 407d, 408, 410a, 410b, 410c, 410d, 410e, 410f, 410g, 410h, 410i, 410l, 410m, 410n, 410o, 410p, 410s, 410t, 410/2, 410/4, 410/5, 410/6, 410/7, 410/8, 410/9, 424, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 470a, 470b, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

- und in der Gemarkung Berbisdorf die Flurstücke 99, 100, 102, 103, 104, 106, 107, 108/1, 108/2, 112, 114b, 114c, 115, 117, 118, 119, 123, 129, 133, 140, 142, 146, 151/3, 153/3, 158, 158c, 158e, 158g, 159a, 160c, 161, 164, 166/10, 169, 172, 178, 181, 182, 188, 198, 202, 213, 214, 216, 284, 472 und Teile der Flurstücke 32, 61, 66/1, 71/30, 96/3, 96/5, 158/23, 188a, 189/14, 209, 219, 285, 286, 287 und 288/4.

(3) Verbale Grobbeschreibung d Grenzen

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich östlich der Annaberger Straße. Im Norden wird es durch die Wohnbebauung des Pfarrhübels sowie den Fluss Zwönitz begrenzt. Die Schutzgebietsgrenze verläuft des Weiteren entlang der Zwönitz nach Osten um sich, die Bebauung am Zwönitzknieferspahn, dem Verlauf des Flusses folgend nach Süden zu wenden. Im Süden wird das Schutzgebiet durch die Eibenberger Allee, Teile der südlichen Stadtgrenze, die Kemtauer Straße und die zusammenhängende Bebauung an der Berbisdorfer Straße südöstlich der Höhe 473,7 m begrenzt.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in 31 Karten der Stadtverwaltung Chemnitz/Städtisches Vermessungsamt vom 12. Juli 2004 (28 Karten), vom 15. Juli 2004 (1 Karte) und vom 31. Januar 2005 (2 Karten) in den Maßstäben 1 : 1000 (21 Karten), 1 : 2000 (7 Karten), 1 : 2730 (2 Karten) und 1 : 4853 1/3 (1 Karte), als Anlagen 2.1 bis 2.31 bezeichnet, grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante. Die Lage des Schutzgebietes ist in einer Übersichtskarte der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt im Maßstab 1 : 13 000 vom 25. November 2004 (Anlage 1) mit grüner Linie und grün schraffiert dargestellt. Die Karten (Anlage 1 und Anlagen 2.1 bis 2.31) sind Bestandteil der Verordnung. In den Kopien erscheinen die Schutzgebietsgrenzen schwarz.

(5) Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Annaberger Straße 93, Zimmer 320 auf die Dauer von 2 Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt der Stadt Chemnitz montags bis mittwochs von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 - 12.00 Uhr zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der nach Absatz 5 genannten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niederge-

legt.

§ 3 Gebietscharakter und Schutzzweck

(I) Gebietscharakter

Das Gebiet um den Pfarrhübel stellt einen weiträumigen freien Landschaftsraum am Zusammenfluss der Flüsse Zwönitz und Würschnitz dar, der von den talgelegenen Ortschaften weitestgehend umschlossen wird. Im Süden erstreckt es sich bis an die Stadtgrenze heran und stellt damit den größten in der Randlage von Chemnitz befindlichen zusammenhängenden Landschaftsraum dar, der durch eine weitestgehend unzerschnittene Kulturlandschaft mit vergleichsweise hohem Grünlandanteil geprägt ist. Im Zentrum liegt das Waldgebiet der Alten Harth. Im Nordosten fällt das Gelände, dessen Flächen zwischen den Ortslagen von Erfenschlag und Einsiedel mit teilweise naturnahen Beständen bewaldet sind, in einer steilen Hanglage zur Zwönitz ab. In naturräumlicher Hinsicht ist das gesamte Gebiet der Übergangsstufe zwischen Erzgebirgsbecken und den unteren Lagen des Mittelerzgebirges (Teil der Erzgebirgsnordrandstufe) zuzuordnen. Die höchste Erhebung stellt die „Berbisdorfer Höhe“, 523,4 m ü. NN, dar. In den Tälern von Zwönitz und Würschnitz fällt das Gelände um etwa 100 m ab. Daraus resultieren nicht nur die besondere Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, sondern auch bestimmte klimatische Verhältnisse. So befinden sich klimaökologisch relevante flächenhafte Kaltabflüsse vor allem im Bereich südlich von Harthau (Klaffenbach und Berbisdorf) und im Bereich des Zwönitztals bei Erfenschlag. Die Sicherung von Freiflächen mit besonderer Klimaaktivität zur Entstehung von klimaökologisch bedeutsamen Luftströmungen ist wichtig für die Durchlüftung des talwärts gelegenen Siedlungsraumes. Besonders an den Zwönitzhängen zeigt sich der Übergangscharakter der Landschaft auch deutlich in der Pflanzenwelt, in der sich Elemente des Flach- und Hüggellandes mit denen der Gebirgslagen vereinen. So ist auch ein Wechsel in der Baumartenzusammensetzung nachvollziehbar, der sich beispielsweise im Zurücktreten von Eiche und Hainbuche ausdrückt. Die Naturaussstattung des Gebietes zeichnet sich durch das Vorhandensein vielfältiger Biotoptypen, insbesondere einer Anzahl besonders geschützter Biotope und bereichernder Strukturelemente aus. Neben mehreren unverbauten naturnahen Bachabschnitten sind einige naturnahe stehende Kleingewässer, Quellbereiche, magere Frischwiesen, Streuobstwiesen und offene Felsbildungen vorhanden. In der jüngeren Vergangenheit wurden im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Norden des Gebietes Alleen und Feldgehölze gepflanzt sowie Hecken angelegt. Auch Erstaufforstungen wurden durchgeführt. Gemäß Landschaftsplan ist die Schaffung mehrerer Korridore zur Biotopvernetzung in östliche und westliche Richtung vorgesehen. Analog zur Anreicherung mit Biotopstrukturen ist auch in den letzten Jahren eine zunehmende Artenvielfalt besonders im Hinblick auf die Avifauna zu verzeichnen. Im Gebiet treten Neuntöter

und Dorngrasmücke als Brutvogel auf. Zwei Flächennaturdenkmälern, dem FND „Wiesengang Harthau“ und dem FND „Brückners unterer Teich“, dient das LSG als Pufferfläche und Rückzugsgebiet für geschützte Arten. Im FND „Brückners unterer Teich“ sind Vorkommen des Edelkrebses, einer FFH-Art, nachgewiesen. Teile vom LSG sind gleichzeitig Teile des FFH-Gebietes „Zwönitztal“. Das Landschaftsbild wird geprägt durch sein sanft welliges bis hängiges vielgestaltiges Relief, das im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Nutzungen eine ansprechende abwechslungsreiche Kompartimentierung zeigt. Die relativ unzerschnittene, teils offene, teils bewaldete Landschaft (auch als Waldtäler), die durch Strukturelemente und unterschiedliche Biotopstrukturen bereichert wird, harmonisiert in ansprechender Weise mit dem Gelände relief und bietet viele attraktive Sichtbeziehungen. Der stetige Geländeanstieg vom talgelegenen Chemnitz in südliche Richtung lässt den Betrachter die Erzgebirgsnordrandstufe deutlich erkennen.

Die besondere Bedeutung des LSG für die Erholung ergibt sich aus der stadtnahen, gut erreichbaren und für jedermann frei zugänglichen weiträumigen und unzerschnittenen Landschaft, die durch die topografischen Gegebenheiten an nahezu jedem Punkt attraktive, abwechslungsreiche Sichtbeziehungen bietet. (Bei günstigen Wetterlagen sind im Norden der Rochlitzer Berg, im Osten die Augustusburg zu erkennen.) Sie resultiert außerdem auch aus dem abwechslungsreichen Landschaftsbild, welches an das Vorhandensein verschiedenster Biotoptypen (viele stehende und fließende Gewässer z. B. des Alte-Harth-Baches und des Berbisdorfer Baches, der Teichkette am FND „Brückners unterer Teich“) und weiterer bereichernder Landschaftselemente (Gehölze, Hecken, Baumreihen) geknüpft ist. Damit sichert das LSG für jedermann gleichermaßen Naturerleben (z. B. Artenbeobachtungen) und Naturgenuss und bietet ganzjährig Raum für Freizeitgestaltung und sportliche Betätigung (u. a. Rad fahren, Wandern, Ski fahren, Rodeln, Drachen steigen). Das Gebiet um den Pfarrhübel wird insbesondere von der anwohnen- den Bevölkerung für Kurz- und Tagesausflüge zu Fuß und zu Rad genutzt. Der Pfarrhübel mit seiner vorderen Kuppe und seinem eigentlichen Gipfel und die Berbisdorfer Höhe sind landschaftsprägende Erhebungen, die durch Sichtbeziehungen und Aussichtspunkte die Erholungseignung des Gebietes bereichern. Die besondere Eignung für die Erholung ergibt sich des Weiteren aus einem umfassenden, markierten und zum Teil überregional bedeutsamen Wanderwegenetz einschließlich des im LSG verlaufenden Teiles des geomorphologischen Lehrpfades „Erzgebirgsnordrandstufe“.

(II) Schutzzweck

Als Schutzzweck wird die Erhaltung und Entwicklung der weiträumigen und relativ unzerschnittenen Vorgebirgslandschaft im Süden des Siedlungsraumes von Chemnitz als Teil der Erzgebirgsnordrandstufe verfolgt, wel-

che ausgehend vom Zusammenfluss der Flüsse Zwönitz und Würschnitz südwärts vom Erzgebirgsbecken bis in die unteren Lagen des Mittelerzgebirges bei Eibenberg und Burkhardtstorf reicht. Die unterschiedliche Topografie und Geologie und die klimatischen Verhältnisse bedingen Übergänge in der Vegetation, die damit gleichzeitig Arten des Hügel- und Berglandes aufweist. Des Weiteren bedarf es der Erhaltung und Stärkung der Pufferfunktion für die im LSG befindlichen höherwertigen Schutzgebiete (Flächennaturdenkmäler) und wertvollen Biotopflächen, z. B. naturnahe Fließ- und Stillgewässer, Quellbereiche, magere Frischwiesen, Streuobstwiesen und offene Felsbildungen, sowie weiterer bereichernder Strukturelemente, wie Baumreihen, Feldgehölze und Naturhecken, durch Vermeidung schädigender Einflüsse auf den Naturhaushalt und die Naturaussstattung dieser Schutzgebiete, Biotope und Strukturen und beeinträchtigender Veränderungen in deren Umgebung. Die Sicherung der Offenflächen ist Voraussetzung für die Erfüllung der klimaökologischen Funktion des Gebietes. Dabei ist der besondere Schutz von Natur und Landschaft erforderlich für:

1. Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, besonders der Blickbeziehungen zwischen der im Erzgebirgsbecken liegenden Stadt und den Talzügen der Flüsse Zwönitz und Würschnitz, den im Süden erkennbaren Höhenzügen des Erzgebirges, aber auch den entfernt erkennbaren Höhenzügen des Rabensteiner Waldes und des Mulde-Lößhügellandes mit dem Rochlitzer Berg im Norden. Dies umfasst insbesondere
 - die Erhaltung der kleinräumlichen mosaikartigen Anordnung und Verknüpfung standorttypischer Landschaftselemente und Biotoptypen,
 - die Erhaltung der Eigenart des im LSG gelegenen Abschnittes der Erzgebirgsnordrandstufe als Naturraumgrenze zwischen Erzgebirgischem Becken und Erzgebirge durch die Minimierung anthropogener Überprägung durch Zersiedelung und Zergliederung,
 - die Erhaltung der relativen Unzerschnittenheit der Fläche und Offenhaltung der attraktiven Sichtbeziehungen.
2. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - die Erhaltung der vielfältigen und wertvollen Biotopstrukturen (wie naturnahe unverbaute Abschnitte des Alte-Harth-Baches, Berbisdorfer Baches, Teiche der Teichkette an der Alten Harth u. a.),
 - den Erhalt der Pufferflächen für Flächennaturdenkmäler (FND „Wiesengang Harthau“, FND „Brückners unterer Teich“), besonders geschützte Biotope (siehe Biotopverzeichnis) und sonstige bereichernde Strukturelemente der freien Landschaft (z. B. Hecken, Feldgehölze, Baumreihen nördlich der Alten Harth),
 - den Erhalt der als Wald- und Freiflächenbiotop wirkenden Flächen als Kaltluftentstehungsgebiete für den Ballungsraum Chemnitz.

Fortsetzung auf Seite 10

Verordnung

Fortsetzung von Seite 9

3. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Dies umfasst insbesondere

- die Anreicherung der zum Teil ausgeräumten Ackerflur mit gliedernden Elementen, wie Hecken Feldgehölzen, Baumreihen u. Ä., vor allem in der intensiv genutzten, ausgeräumten Feldflur von Harthau bis Berbisdorf,

- die Realisierung des Biotopverbundes in östliche Richtung zum LSG „Talsperre Einsiedel-Kemtauer Wald“ und zum FFH-Gebiet „Zwönitztal“, im Norden zum Chemnitztal und nach Westen zum Würschnitztal,

- die schutzzweckkonforme Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen der im Gebiet gelegenen Flächen (z. B. Berbisdorf) für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem realisierten Beispiel am nördlichen und westlichen Pfarrhübel.

4. Erhaltung der besonderen Bedeutung für die Erholung

Dies umfasst insbesondere

- die langfristige Sicherung der Zugänglichkeit und Unzerschnittenheit,

- die Erhaltung und Erhöhung von Naturgenuss und -erleben durch geeignete aufwertende Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen und

- die Überwachung der schutzzweckkonformen Entwicklung einer naturverträglichen Erholungsnutzung.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,

2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,

3. die Flächennutzung entgegen dem Schutzzweck ausgeübt,

4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder

5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere sind verboten:

1. Errichtung von Windkraftanlagen,

2. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise,

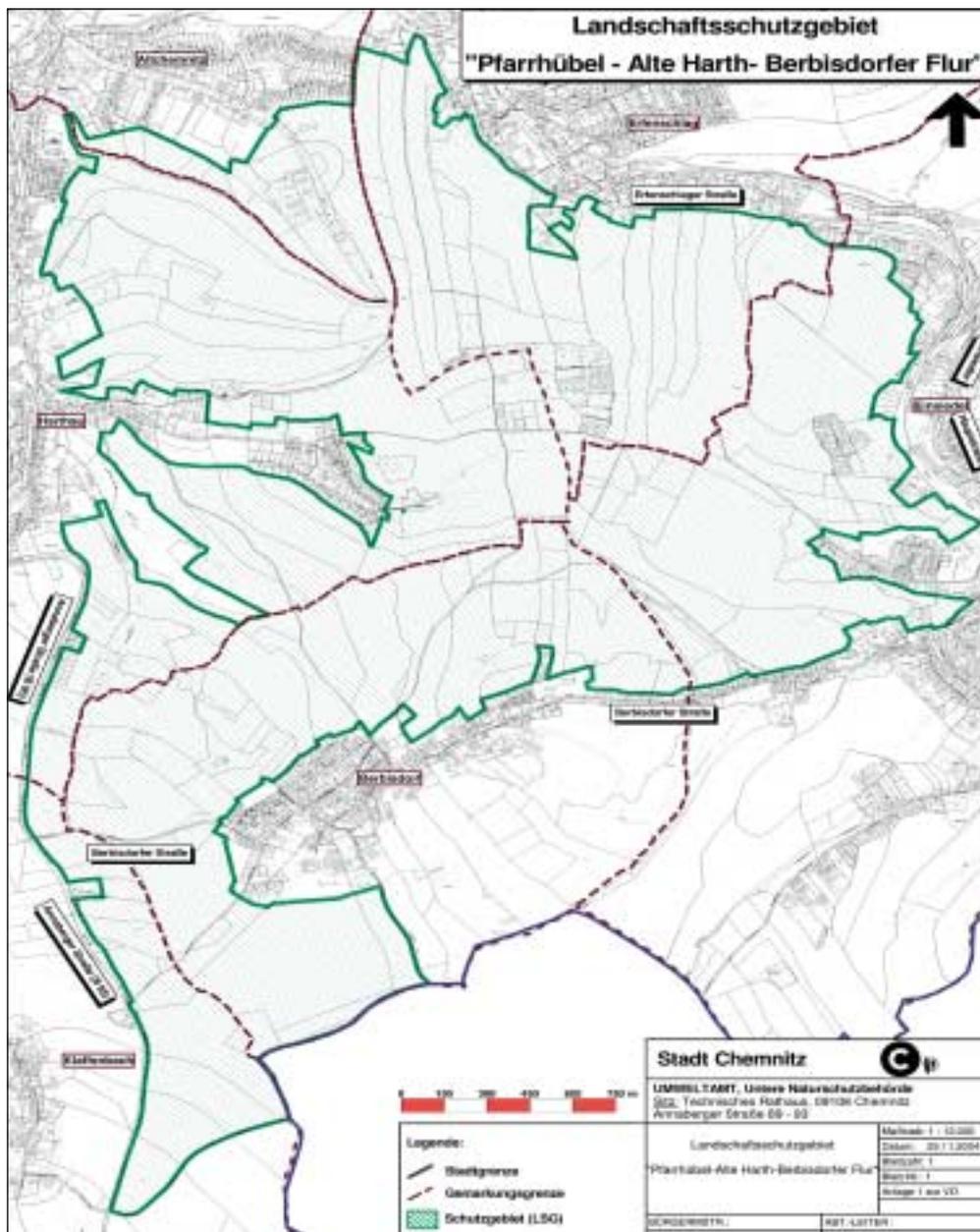
3. Betrieb von Motorsport oder Flugmodellssport einschließlich der Errichtung dafür notwendiger Anlagen sowie das Befahren außerhalb von Straßen und Wegen mit Motor getriebenen Fahrzeugen,

4. Anlage von Kleingärten oder die Intensivierung der Bodennutzung, z. B. Umbruch von Dauergrünland

5. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, wie Bäumen, Gebüsch, Hecken und Säumen, Feldrainen, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen; ausgenommen ist der jährliche Pflegeschnitt an Gehölzen in den eingefriedeten Wohn- und Erholungsgrundstücken,

6. Lagern und Ablagern von Abfällen,

7. Zerstörung und wesentliche Beeinträchtigung von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten.



§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, 2. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen,

3. Anlage von Flächen oder Errichtung von Anlagen für Sport und Spiel sowie deren Veränderung,

4. Errichtung von Einfriedungen,

5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind,

6. Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln,

7. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen,

8. Verlegen oder Verändern oberirdischer Leitungen,

9. Verlegen oder Verändern unterirdischer Leitungen,

10. Erstaufforstungen, Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Umwandlung von

Wald.

(3) Innerhalb eingefriedeter Wohn- und Erholungsgartengrundstücke im Schutzgebiet bedürfen Handlungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4, 7 und 9 keiner Erlaubnis.

(4) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(5) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(6) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

(1) für die Nutzung im Rahmen einer Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

(2) für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,

(3) für die sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung,

(4) für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,

(5) für die zur Erfüllung der Aufgaben der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht der Straßenbaubehörden notwendigen Maßnahmen an der der B95 zugewandten Seite in einer Breite von 40 Metern (ausgenommen sind Straßenverbreiterungsmaßnahmen).

§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z. B. Anlage von Grünland, Gehölz- und Heckenpflanzungen, Teichentschlammungen, Renaturierungen) können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde und, soweit das erforderlich ist, im Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 des SächsNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag Befreiung erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine zuläs-

sige Handlung in der in § 6 festgelegten Art und Weise oder eine Befreiung im Sinne des § 8 vorliegt,

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Windkraftanlagen errichtet,

2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,

3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Motorsport oder Flugmodellssport betreibt, die hierfür notwendigen Anlagen errichtet oder das Gebiet außerhalb von Wegen mit Motor getriebenen Fahrzeugen befährt,

4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Kleingärten anlegt oder die Bodennutzung intensiviert, z. B. Dauergrünland umbricht,

5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Bäume, Gebüsch, Hecken und Säume, Feldraine, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, beseitigt oder verändert; ausgenommen ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 der jährliche Pflegeschnitt an Gehölzen in den eingefriedeten Wohn- und Erholungsgrundstücken,

6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Abfälle lagert oder ablagert,

7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Lebensstätten wildlebender Pflanzen- oder Tierarten zerstört oder wesentlich beeinträchtigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine gemäß § 5 erforderliche Erlaubnis oder eine zulässige Handlung in der im § 6 festgelegten Art und Weise vorliegt,

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt,

2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege anlegt oder verändert,

3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Flächen für Sport und Spiel anlegt oder verändert oder Anlagen für Sport und Spiel errichtet oder verändert,

4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Einfriedungen errichtet,

5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Gegenstände lagert, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind,

6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt,

7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Wohnwagen oder Verkaufsstände außerhalb der zugelassenen Plätze aufstellt, mehrtägig zeltet oder Kraftfahrzeuge abstellt,

8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 oberirdische Leitungen verlegt oder verändert,

9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 unterirdische Leitungen verlegt oder verändert,

10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Erstaufforstungen durchführt, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt oder Wald umwandelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist (Ersatzverkündung) in Kraft.

Chemnitz, den 27. April 2005

Dr. Peter Seifert, Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Schadstoffentsorgung

Die Annahme von Problemabfällen aus privaten Haushalten der Stadt Chemnitz erfolgt am Schadstoffmobil jeden Samstag von 8:00 bis 13:00 Uhr auf einem Wertstoffhof der Stadt Chemnitz zu folgenden Terminen:

- 07.05.2005 Wertstoffhof Straße Usti nad Labem 30
- 14.05.2005 Wertstoffhof Blankenburgstraße 62
- 21.05.2005 Wertstoffhof Jägerschloßchenstraße 15 a
- 28.05.2005 Wertstoffhof Kalkstraße 47

Problemabfälle aus Haushalten können in haushaltüblichen Mengen (bis 5 kg, bei Altfarben bis 25 kg) kostenlos abgegeben werden: Farben/Lacke, Lösungsmittel, Altöl und Schmierfette, öl- und fettthaltige Abfälle, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Haushalt- und Fotochemikalien, Batterien, Säuren, Laugen, Salze, Reinigungsmittel, quecksilberhaltige Erzeugnisse, Spraydosen mit Restinhalten, Kosmetika, Medikamente. Zur Vermeidung von Wartezeiten beachten Sie bitte folgende Hinweise: Behältnisse sollten möglichst mit der Bezeichnung des Inhaltsstoffes beschriftet oder die Problemstoffe in der Originalverpackung abgegeben werden, Schadstoffe nicht miteinander vermischen!

Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach - öffentlich -

am Montag, d. 09. Mai 2005, 19.00 Uhr, in den Sitzungsraum des Rathauses, 09224 Chemnitz OT Mittelbach Hofer Str. 27

Tagesordnung:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | Terminplan der Sitzungen des Ortschaftsrates Mittelbach für das II. Halbjahr 2005 |
| 2. Feststellung der Tagesordnung | 5. Informationen des Ortsvorstehers |
| 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach - öffentlich - vom 11.04.2005 | 6. Stand der Vorbereitungen der 675-Jahrfeier |
| 4. Beschlussvorlage Nr. B-177/2005 (Einreicher: OV Mittelbach) | 7. Anfragen der Ortschaftsräte |
| | 8. Benennung von 2 Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach |
| | gez. R. Neuber, Ortsvorsteher |

Anzeigen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabe-Nr. ESC-SWC/05/B 05

- a) Öffentlicher Auftraggeber: Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz, Postfach 1343, 09072 Chemnitz in Verbindung mit Stadtwerke Chemnitz AG, Postfach 41 14 68, 09030 Chemnitz Öffentliche Ausschreibung
- b) Vergabeverfahren: c) Bauvertrag als Einheitspreisvertrag
- d) Ort der Ausführung: Erneuerung Kanal, Trinkwasser, Gas in der Anton-Günther-Straße, Gemarkung Reichenbrand
- e) Art und Umfang der Leistung: **Kapazitäten Abwasser**
ca. 444m Kanal DN 300, PVC, SN 8, davon auf ca. 330m Rückbau Altkanal auf Trasse mit Abwasserüberleitung
14 Stück Schächte DN 1000
ca. 43 Stück Anschlußkanäle
Kapazitäten Trinkwasser
ca. 490m TWL PE 100, SDR 11, d 125*11,4
42 Stück Umbindung Hausanschlüsse
Kapazitäten Gas
ca. 435 m PE 100, SDR 17, OD 180
33 Stück Umbindung Anschlussleitung Gas
nein
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Erbringung von Planungsleistungen: Beginn: 04.07.2005 Ende: 25.11.2005
- h) Ausführungsfrist: nein
- i) Ausgabe der Verdingungsunterlagen ab: 09.05.2005 bei: bks Ingenieurbüro GbR Wasser/Abwasser Rudolf-Breitscheid-Str. 7, 08112 Wilkau-Haßlau Tel.: 0375/679995-0; Fax: 0375/679995-34 Bewerber werden gebeten, ihr Interesse an den Verdingungsunterlagen per Fax anzumelden (unter Beilage der Kopie des Verrechnungsschecks).
- j) Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen: 50,00 €, einschl. Diskette im Format GAEB.D83 Bei Postversand zuzüglich 5,00 € Versandkosten. Verrechnungsscheck an: wie i) Grundlage für Postversand ist Vorliegen des Verrechnungsschecks. Keine Erstattung! 23.05.2005, 14.00 Uhr
- k) Angebotsfrist: wie a, nur hier)
- l) Angebote sind zu richten an: Für die Zusendung für Submissionsunterlagen gilt nachfolgende Anschrift: Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz, Postfach 1343, 09072 Chemnitz Abgabeort bei persönlicher Abgabe der Unterlagen: Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz, Blankenburgstraße 62, Zimmer 422, 09114 Chemnitz Ort der Angebotseröffnung: Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz, Blankenburgstraße 62, Zimmer 311 Im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: „Stadt Chemnitz – Erneuerung Kanal, Trinkwasser, Gas in der Anton-Günther-Straße“ - Bitte nicht öffnen - deutsch
- m) Das Angebot ist abzufassen in: deutsch
- n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein: Bieter und deren Bevollmächtigte am 23.05.2005, 14.00 Uhr
- o) Eröffnung der Angebote: bei a) Blankenburgstraße 62, Zimmer 311, (3. Stock) Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 bzw. 3 v.H. der Auftragssumme einschließlich der Nachträge. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
- p) Geforderte Sicherheiten: Verdingungsunterlagen
- q) Zahlungsbedingungen gem. Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) lit. a bis f, als Eignungsnachweise sind vorzulegen:
- s) Geforderte Nachweise:
- Nachweis vergleichbarer Leistungen
 - Personal bzw. vorgesehener Personaleinsatz
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft und der Sozialversicherung, Auszug GZR
 - Bewerber müssen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen RAL-Güte und Prüfbestimmungen GZ 961 sind zu erfüllen.
- Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das Unternehmen im Besitz eines entsprechenden RAL Gütezeichens Kanalbau und RAL Gütezeichen AK 3 ist. Ersatzweise sind die Anforderungen erfüllt, wenn das Unternehmen einen entsprechenden Eignungsnachweis gemäß Abschnitt 4.1 RAL-GZ 961 vorlegt und mit Beginn der Arbeiten eine Fremdüberwachung gemäß Abschnitt 4.3 RAL – GZ 961 besteht. Desweiteren ist der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer entsprechend Hauptauftragnehmer zu erbringen. Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, müssen neben den Eignungsnachweisen vorlegen: Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers. Schriftliche Benennung des Finanzamtes mit Anschrift und Bankverbindung, welches für die Umsatzbesteuerung des ausländischen Unternehmens zuständig ist. Ein Angebot kann ausgeschlossen werden, wenn die geforderten Nachweise nicht vorgelegt werden.
- t) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am: 07.07.2005
- u) Nebenangebote/Änderungen sind zugelassen, jedoch ist das Hauptangebot des AG vollständig ausgefüllt abzugeben.
- v) Auskunfte erteilt: Anschrift wie j) Rechtsaufsichtsbehörde: Regierungspräsidium Chemnitz Referat Preisüberwachung, VOB, VOL Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz Telefon: 0371/532-1341 bis 1344, Fax: 0371/532-1929